

# Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994, GVBl. S. 553) erläßt der Markt Lam folgende

## Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

### § 1

§ 6 erhält folgende Fassung.

#### Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993	30,00 DM,
ab 01. Januar 1997	35,00 DM

im Jahr.

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Lam, den 15. Mai 1995  
Markt Lam:

  
(Bürgermeister)  
1. Bürgermeister